

Satzung über die Benutzung des Schützenhauses in Winnigstedt

Gemäß §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dez. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Winnigstedt in seiner Sitzung am 12. Sept. 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Nutzungsgegenstand

Das Dorfgemeinschaftshaus mit dem Namen „Schützenhaus“ an der Roklumer Straße ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Winnigstedt. Es dient der Kommunikation und steht zur Nutzung für kulturelle, familiäre, gesellige, gesellschaftliche und politische Veranstaltungen nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung. Daraus erwächst für jeden Benutzer die Verpflichtung, das Gebäude, die Freiflächen und seine Einrichtung pfleglich und schonend zu behandeln.

Über die Vergabe entscheidet der Bürgermeister, sein Vertreter sowie der Ortsbeauftragte nach pflichtgemäßem Ermessen. In strittigen Fällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 2 Gebühren

1. Alle Vereine Winnigstedt dürfen einmal im Jahr das Dorfgemeinschaftshaus gebührenfrei nutzen. Der Schützenverein Winnigstedt darf das Haus für alle seine Vereinsveranstaltungen gebührenfrei nutzen, wie es sich aus dem notariellen Überlassungsvertrag des Notars Bruno Ludewig in Schöppenstedt vom 6. Dez. 1985 (UR-Nr. 284/985) ergibt. Anfallende Verbrauchskosten und Reinigungskosten müssen jeweils jedoch erstattet werden. Die Gebühren werden differenziert zwischen Ortsinwohner und Auswärtige sowie die Vereine. Die Gebühren sind für die Ortsansässigen und Vereine geringer, um die Ortsgemeinschaft zu stärken.
2. Es gelten in allen anderen Fällen folgende Benutzungsgebühren:

Großer Saal	Einwohner	150,00 €
	Auswärtige	230,00 €
Kleiner Saal	Einwohner	80,00 €
	Auswärtige	120,00 €
Schankanlage	Einwohner	15,00 €
	Auswärtige	40,00 €
Endreinigung	großer Saal	60,00 €
	kleiner Saal	40,00 €
Kautions		100,00 €

3. Die jeweilige Nutzungsgebühr einschließlich der Kautions ist mit der Bestätigung der Nutzungsmöglichkeit (Buchung) fällig. Dieser Betrag ist spätestens 3 Tage vor der Nutzung an die Samtgemeinde Elm-Asse auf eines der dem Nutzer genannten Konten zu überweisen. Die Abrechnung der Benutzungsgebühr und der Kautions erfolgt, falls erforderlich, nach der Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses. Mit Eingang der Zahlung wird der Nutzungstermin bestätigt.

4. Unabhängig von den vorstehenden Gebührenregelungen werden bei nicht ordnungsgemäßen Verlassen der Räume und Außenanlagen dem Veranstalter von der Gemeinde Winnigstedt die anfallenden Kosten der Reinigung mit einer zusätzlichen Reinigungsgebühr von 60,00 € berechnet.

§ 3 Bewirtschaftung

Das Dorfgemeinschaftshaus hat keine eigene Bewirtschaftung. Die Bewirtschaftung erfolgt in eigener Zuständigkeit.

Die geltenden Vorschriften für die Bewirtschaftung (Gaststättengesetz, Urheber-Rechtsgesetz - GEMA -, Nichtrauchergesetz) sind einzuhalten.

§ 4 Reinigungspflicht

Die Nutzer haben nach der jeweiligen Veranstaltung die genutzten Räume und ggf. Außenanlagen am nächsten Tag gereinigt zu übergeben. Der bei der Übernahme vorgefundene Zustand ist bis zur Rückgabe wieder herzustellen. Tische und Stühle sowie die Thekenanlage sind nach Gebrauch zu reinigen. Die Räumlichkeiten und Toiletten sind besenrein zu hinterlassen und das Inventar in dem vorgefundenen Zustand wieder zu übergeben.

§ 5 Dekorationen; Einbringen von Einrichtungsgegenständen

Die Benutzer dürfen eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggeber der Gemeinde Winnigstedt in die zu benutzenden Räume einbringen.

Das Nageln oder Festdübeln von Gegenständen ist nicht gestattet. Es sind schonend zu entfernende Klebebänder zu verwenden; dies gilt insbesondere für die mobile Trennwand. Für die eingebrachten Einrichtungsgegenstände übernimmt die Gemeinde Winnigstedt keine Haftung.

§ 6 Sicherheitsvorschriften

Der Veranstalter hat sämtliche Sicherheitsvorschriften zu beachten und dafür Sorge zu tragen, dass alle Anweisungen des anwesenden Auftraggeber der Gemeinde, der Polizei und der Feuerwehr sofort befolgt werden.

Die Zufahrt ist jederzeit frei zu halten.

§ 7 Hausrecht

Die von der Gemeinde Winnigstedt beauftragte Person übt gegenüber dem Veranstalter das Hausrecht aus.

Während der Nutzungszeit ist der Veranstalter voll verantwortlich und der Träger des Hausrechts.

§ 8 Haftung

Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung vom Nutzer keine Beanstandungen erhoben worden

sind, gelten die Räume und Einrichtungen als vom Benutzer selbst im ordnungsgemäßen Zustand übernommen. Für Ereignisse, die die Veranstaltung beeinträchtigen, haftet die Gemeinde Winnigstedt gegenüber dem Benutzer nur dann, wenn ihr ein Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) nachgewiesen wird.

Der Benutzer haftet der Gemeinde Winnigstedt gegenüber für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung einschließlich Vorbereitungen und Aufräumarbeiten oder an überlassenen Räumen und Einrichtungen verursacht werden. Er ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich dem Beauftragten der Gemeinde Winnigstedt anzuzeigen.

Für die Annahme, Aufbewahrung und Ausgabe von Garderobe ist der Benutzer zuständig.

Der Benutzer verpflichtet sich den übergebenden Schlüssel für das Dorfgemeinschaftshaus nach Nutzung unverzüglich zurückzugeben. Für abhanden gekommene Schlüssel (einschl. evtl. Neueinbau einer Schließanlage) zu haften.

Für zerbrochenes oder abhanden gekommenes Geschirr ist finanzieller Ersatz zu leisten, der von der Gemeinde anhand der Kosten für die Wiederbeschaffung festgelegt wird,.

Der Benutzer kann gegen die Gemeinde Winnigstedt keine Ansprüche geltend machen, wenn die vereinbarte Nutzung aus Gründen, die die Gemeinde Winnigstedt nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

§ 9 Werbung

Jede Art von Werbung in den Räumen und auf dem Gelände bedarf der besonderen vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Winnigstedt.

§ 10 Nutzungsrichtlinien

Bei genehmigter Nutzung zur Nachtzeit (ab 22 Uhr) sind Fenster und Türen geschlossen zu halten. Die auf der Rückseite (gegenüber der Seite mit dem Haupteingang) liegenden Fenster dürfen während Veranstaltungen aller Art nicht geöffnet werden.

Das Parken auf dem Grundstück ist untersagt.

§ 11 Schlussvorschriften

Auf das Nutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Winnigstedt und dem Veranstalter finden im Übrigen die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt am 12. Sep. 2017 in Kraft.
ausgefertigt:

Winnigstedt, den 12.09.2017


Michael Waßmann
(Bürgermeister)